

Konzept
Arbeitsgelegenheiten nach § 5
Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylbLG)
Stand: 3.11.2025



LANDKREIS
OSNABRÜCK

Fachdienst 2 – Soziales

Abteilung 2.2 – Allgemeine soziale Hilfen und Fachaufsicht

INHALTSVERZEICHNIS

1.	POLITISCHER AUFTRAG	3
2.	ZIELSETZUNG DER SCHAFFUNG VON ARBEITSGELEGENHEITEN	3
3.	PROBLEMSTELLUNG UND NEUE RAHMENBEDINGUGEN	4
4.	AUFGABENVERTEILUNG / HERANGEHENSWEISE	5
5.	AUSGESTALTUNG DER ARBEITSGELEGENHEITEN	7
6.	ZEITPLANUNG	8
7.	MONITORING	10
8.	HERAUSFORDERUNGEN.....	10
9.	ORGANISATORISCHE ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	11
10.	FAZIT	12
11.	KONTAKTSTELLE BEIM LANDKREIS OSNABRÜCK	12

1. POLITISCHER AUFTRAG

Mit Schreiben vom 20.11.2024 haben die CDU-Fraktion und Grüne-/FDP-/CDW-Gruppe einen „Antrag auf Erhöhung der Anzahl der Arbeitsgelegenheiten für arbeitsfähige Asylbewerber“ gestellt.

Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat am 10.03.2025 beschlossen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept vorzulegen, nach dem die Anzahl der durchgeführten Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG deutlich erhöht wird mit dem Ziel, dass die Durchführung einer solchen Tätigkeit für arbeitsfähige Asylbewerber im nicht mehr schulpflichtigen Alter im Landkreis den Regelfall darstellt. Dieses soll in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bzw. örtlichen Sozialämtern und unter Berücksichtigung vorhandener personeller Ressourcen erfolgen. Zulässige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat jedoch Vorrang.
2. Die Landrätin wird beauftragt, eigene Arbeitsgelegenheiten des Landkreises für den betreffenden Personenkreis zu schaffen und die betreffenden Personen in den vielfältigen Möglichkeiten gemeinnütziger Arbeit einzusetzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Fachausschuss regelmäßig über die Anzahl der zu gemeinnütziger Arbeit herangezogenen Asylbewerber und die Umsetzung der gesetzlichen Folgen bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit zu berichten.

Im Stellenplan 2025 wurde in der Fachaufsicht des FD Soziales eine zusätzliche, bis zum 30.09.2027 befristete Stelle eingerichtet, um Personalressourcen für die Umsetzung dieses Konzeptes zu schaffen.

2. ZIELSETZUNG DER SCHAFFUNG VON ARBEITSGELEGENHEITEN

Asylverfahren können mehrere Monate oder sogar Jahre dauern. Letztendlich sollen alle nach dem AsylbLG leistungsberechtigten, arbeitsfähigen Personen im Landkreis Osnabrück möglichst frühzeitig eine Arbeitsgelegenheit erhalten. **Übergeordnetes Ziel des Landkreises Osnabrück ist es, den im Landkreis lebenden geflüchteten Personen schon während des laufenden Asylverfahrens Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.**

Ebenso sollen aber auch leistungsberechtigte Personen an Arbeitsgelegenheiten teilnehmen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und die geduldet oder ausreisepflichtig sind.

Auch wenn die Tätigkeiten meist einfach und gemeinnützig sind (z.B. bei Kommunen, sozialen Einrichtungen, Flüchtlingsunterkünften), ermöglichen sie

- erste Kontakte,
- Sprachpraxis im Alltag sowie
- das Kennenlernen grundlegender Arbeitsgewohnheiten im deutschen Kontext.

Damit dienen die Arbeitsgelegenheiten als niedrigschwellige Brücke in den ersten Arbeitsmarkt, sobald die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

“Für Geflüchtete ist die Arbeitsaufnahme essenziell beim Ankommen in Deutschland. Viele Perspektiven eröffnen sich erst mit der eigenen Lebensunterhaltssicherung [...]”¹.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen in den ersten 3 Monaten grundsätzlich keine Beschäftigung erlauben, sollen an dieser Stelle die Arbeitsgelegenheiten als „*Vorstufe einer Erwerbstätigkeit*“² genutzt werden.

Arbeitsgelegenheiten ermöglichen den betroffenen Personen eine **Tagesstruktur**, in der sie ihre Fähigkeiten sinnvoll einsetzen und Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern können. Sehr niedrigschwellig erfolgt eine erste Heranführung an die Regeln und Gepflogenheiten unseres Arbeitsmarktes.

Des Weiteren soll der o.g. Personenkreis im Rahmen öffentlicher und gemeinnütziger Aufgaben einen **Beitrag zum Gemeinwohl** leisten. Auf diese Weise soll ebenfalls der Einsatz **steuerfinanzierter Mittel begrenzt** werden³. So entstehen für jede leistungsberechtigte Person vom Neugeborenen bis zur Seniorin bzw. zum Senior jährlich durchschnittlich rd. 10.500 EUR an Kosten (Transferaufwendungen und Krankenhilfe).

Das vorliegende Konzept schafft die notwendige operative Grundlage für die konsequente Umsetzung des politischen Auftrages.

3. PROBLEMSTELLUNG UND NEUE RAHMENBEDINGUNGEN

Der § 5 Arbeitsgelegenheiten wurde bereits bei der Erstfassung des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.06.1993 eingeführt und trat am 01.11.1993 in Kraft. Zuletzt wurde diese Vorschrift zum 27.02.2024 geändert, indem das bisherige Kriterium der „Zusätzlichkeit“ entfallen ist. Dieser Wegfall ist die entscheidende Neuerung, die nun die flächendeckende Umsetzung im Landkreis Osnabrück ermöglicht. Zuvor war für die Arbeitsgelegenheiten Voraussetzung, dass die verrichteten Arbeiten sonst nicht, nicht diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden. Nunmehr ist es ausreichend, „wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“.

Die Arbeitsgelegenheiten können nun einfacher und unbürokratischer eingerichtet werden, da die Prüfung der Zusätzlichkeit entfällt. Aufgrund der einschränkenden Regelungen sind in den

¹ Pro Asyl: Der steinige Weg in den Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen; <https://www.proasyl.de/news/der-steinige-weg-in-den-arbeitsmarkt-fuer-gefluechtete-menschen/>; Artikel vom 30.11.2023

² Hohm, GK-AsylbLG – Kommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, § 5 AsylbLG, Rn. 8

³ Hohm, GK-AsylbLG – Kommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, § 5 AsylbLG, Rn. 7

Kommunen des Landkreises Osnabrück in der Vergangenheit nur sehr wenige Arbeitsgelegenheiten geschaffen und zugewiesen worden. Zumeist wurden leistungsberechtigte Personen zu Hilfsarbeiten bei der Grünpflege oder begleitenden Hausmeistertätigkeiten herangezogen. Zudem hat sich das Engagement zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten bisher nur auf wenige Kommunen beschränkt, so dass heute vielen der 21 kreisangehörigen Sozialämtern die Erfahrung mit der Umsetzung der Soll-Vorschrift des § 5 AsylbLG fehlt.

Im Landkreis Osnabrück stehen aktuell 684 Personen im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz; darunter sowohl Personen im Asylantragsverfahren als auch abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber. Deren Anzahl ist Schwankungen unterworfen, da sich die Zuweisungen durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen je nach Umfang der Einreisen von Asylbewerberinnen und -bewerbern sowie anderen asylbewerberleistungsberechtigten Personen z.B. aus der Ukraine stetig ändern.

Nach einer ersten Einschätzung der kreisangehörigen Sozialämter ist davon auszugehen, dass 300 der leistungsberechtigten Personen grundsätzlich für eine Arbeitsgelegenheit in Betracht kommen: sie sind nicht bereits erwerbstätig, nicht mehr im schulpflichtigen Alter und haben auch noch die Altersgrenze erreicht. Zu berücksichtigen ist aber, dass es kurzfristig zu Hinderungsgründen wie Erkrankungen etc. kommen kann.

Zum 01.09.2025 konnte die im Bereich der Fachaufsicht zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten geschaffene und auf 2 Jahre befristete Personalstelle besetzt werden. Damit wurden die personellen Voraussetzungen geschaffen, um den o.g. Kreistagsbeschluss vom 10.03.2025 umsetzen zu können.

4. AUFGABENVERTEILUNG / HERANGEHENSWEISE

Die Schaffung, Ausweitung und Besetzung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt mehrstufig: Die Fachaufsicht des FD Soziales hat im Vorfeld dieser Konzepterstellung bereits Strukturen und Prozesse geschaffen, um den Auftrag des Kreistages umzusetzen.

Durch die Heranziehung obliegt den kreisangehörigen Kommunen i.R. ihrer Organisationshoheit die auftragsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu den Arbeitsgelegenheiten sowie die hier konzeptionierten Grundsätze und Vorgaben zu den Arbeitsgelegenheiten und insbesondere auch die als Anlage beigefügten Arbeitsanweisungen. Die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück bleibt hiervon unberührt. Der FD Soziales gewährleistet als zentrale Fachaufsicht die einheitliche und rechtssichere Umsetzung, indem er die Kommunen aktiv begleitet, unterstützt und die Kontroll- und Prüffunktion wahrnimmt.

Als Beteiligte für die Aufgabe Arbeitsgelegenheiten sind zu nennen:

- die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden,
- die Fachdienste der Kreisverwaltung,
- die gemeinnützigen Träger,
- die Fachaufsicht des FD Soziales,
- die Ausländerbehörde sowie
- das Migrationszentrum.

Die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten soll für Bestandsfälle und neu in den Landkreis Osnabrück zugewiesenen Personen gleichermaßen erfolgen. Die Ablaufschemen orientieren sich in den Kommunen vor allem an der Organisationsstruktur der Kommunalverwaltungen. So sind in einigen Kommunen Migrationsmanager und -managerinnen im Einsatz, die z.T. das Themengebiet Arbeitsgelegenheiten selbständig bearbeiten, in anderen Kommunen ist dies alleinige Aufgabe der Verwaltungsmitarbeitenden der Sozialämter. Grundsätzlich wird der Prozess wie folgt gestaltet:

Fachaufsicht des FD Soziales:

- Die Fachaufsicht des FD Soziales ist zentrale Ansprechpartnerin für alle Beteiligten zum Thema Arbeitsgelegenheiten, berät und unterstützt die Beteiligten und sorgt für eine rechtlich korrekte und sachgerechte Umsetzung der Regelungen des § 5 AsylbLG.

Städte, Samtgemeinden, Gemeinden:

- Die herangezogenen Kommunen prüfen und organisieren für ihren Bereich die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten unter der Zielsetzung, dass für jede geeignete leistungsberechtigte Person ein entsprechender Platz geschaffen wird. Dazu können auch gemeinnützige Träger in Anspruch genommen werden. Bei neu zugewiesenen Personen erfolgt durch das Sozialamt umgehend eine Eignungseinschätzung und Zuweisung. Ziel ist es, die Wartezeit von Beginn an aktiv zu strukturieren und so die Entstehung von Inaktivität zu vermeiden.
- Die Sozialämter schätzen die Heranziehungsmöglichkeiten ihrer Bestandsfälle zu einer Arbeitsgelegenheit im Einzelfall ab und hören die betroffenen Personen an.
- Die Sozialämter weisen den hierzu geeigneten Personen die zur Auswahl stehenden Arbeitsgelegenheiten zu und begleiten das Verwaltungsverfahren nach § 5 AsylbLG unter Beachtung des „Leitfaden Arbeitsgelegenheiten“ einschließlich Auszahlung der Aufwandsentschädigung und Aussprache von Sanktionen.

Fachdienste des Landkreises Osnabrück:

- Auch die Organisationseinheiten des Landkreises Osnabrück schaffen Arbeitsgelegenheiten, die von den kreisangehörigen Sozialämtern mit leistungsberechtigten Personen besetzt werden sollen und informieren zu Einsatzmöglichkeiten die Fachaufsicht des FD Soziales.

Migrationszentrum der MaßArbeit kAöR:

- Personen mit einer potenziellen Aussicht auf eine Arbeitserlaubnis werden vom Migrationszentrum hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit beraten und durch die weiteren Verwaltungsschritte begleitet. Das Migrationszentrum bildet an dieser Stelle die Schnittstelle zur Arbeitsvermittlung.

Ausländerbehörde des Landkreises:

- Die Ausländerbehörde prüft die positiv benannten Personen auf einen möglichen Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis (§ 61 AsylG, § 87 Abs. 1 AufenthG).

In jedem Fall wird geprüft, ob eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden kann. Wird diese Frage bejaht, wird das Prozedere nach § 5 AsylbLG in Gang gesetzt.

Parallel dazu wird eine Beratung durch das Migrationszentrum bei Personen erfolgen, die eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erhalten können. Damit sollen die Bemühungen der leistungsberechtigten Personen unterstützt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und damit unabhängiger von Sozialhilfe leben zu können.

Das gesetzliche Vorrangprinzip ist jederzeit gewährleistet: Sobald eine reguläre Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann, endet die Arbeitsgelegenheit. Erst wenn eine Erwerbstätigkeit auch tatsächlich aufgenommen wird, soll von einer Zuweisung in einer Arbeitsgelegenheit abgesehen werden.

Im Serviceportal des Landkreises Osnabrücks haben gemeinnützige Träger die Möglichkeit, Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber zu melden. Die eingegangenen Angebote für Arbeitsgelegenheiten werden auf Vorliegen der Voraussetzungen geprüft. Im Anschluss wird die Arbeitsgelegenheit den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden mit der Bitte um Besetzung vorgeschlagen. Die tatsächliche Besetzung wird vom FD Soziales nachgehalten.

5. AUSGESTALTUNG DER ARBEITSGELEGENHEITEN

Ergänzend zu diesem Konzept wurde den kreisangehörigen Kommunen eine Arbeitsanweisung und ein Leitfaden für die Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerberinnen und -bewerber zur Verfügung gestellt.

Ein zentrales Kriterium für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten ist, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeitsgelegenheiten wurden beispielsweise bereits bei kommunalen Bauhöfen und Schulen, der AWIGO Abfallwirtschaft GmbH, der Möwe gGmbH, der Heilpädagogischen Hilfe Osnabrück e.V. geschaffen.

Durch eine Arbeitsgelegenheit wird kein Arbeitsverhältnis i.S. des Arbeitsrechts begründet. Es bedarf insofern keiner gesonderten Arbeitserlaubnis im ausländerrechtlichen Sinne bzw. es können Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG auch während eines Arbeitsverbotes nach § 61 AsylG eine Arbeitsgelegenheit ausüben. Darüber hinaus wird auch und kein Beschäftigungsverhältnis i.S. der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet; die Teilnehmenden sind während der Arbeitsgelegenheit weiterhin über den Krankenschutz nach dem AsylbLG abgesichert.

In Gemeinschaftsunterkünften sind die Arbeitsgelegenheiten von Tätigkeiten der Selbstversorgung abzugrenzen. Tätigkeiten der Selbstversorgung sind z.B. die eigene Zimmerreinigung, Küchenreinigung, Fensterputzen, Müllentsorgung. Für diese Tätigkeiten wird keine Arbeitsgelegenheit eingerichtet.

Ziel ist, spätestens in zwei Jahren belastbare, selbsttragende Strukturen aufgebaut zu haben, sodass in den kreisangehörigen Kommunen die Steuerung der Arbeitsgelegenheiten eigenständig erfolgt.

Mögliche Einsatzgebiete	Inhalte
Landschaftspflege	z. B. Unkrautbeseitigung, Unterstützung bei Reinigungsarbeiten wie etwa Beseitigung von Unrat, Laub, etc.
Wegebau	z. B. Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege
Werkstätten	z. B. Reparatur von gespendeten Altfahrrädern, Altmöbelaufbereitung, Möbeltransporte
Umwelt- und Naturschutz	z. B. Pflege der Randbereiche von Bächen und Flüssen, Erhalt von Mooregebieten, Anlage und Pflege von bienenfreundlichen Blühstreifen und Streuobstwiesen etc.
Umfelderhaltung	z. B. Unterstützung bei Vorbereitungsarbeiten für die Verschönerung der Außenanlagen an Schulen und Kindertagesstätten
Soziales	z. B. Sprachmittlung, einfache und unterstützende Tätigkeiten bei der Tagesstrukturierung von betreuungsbedürftigen älteren Menschen
Sport- und Freizeiteinrichtungen	z. B. Beseitigung von Unrat auf Spiel- und Sportplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen
Kommunale Einrichtungen	z. B. einfache Tätigkeiten im Bauhof, Wertstoffhof, Grünanlagenpflege/Gartenbau
Arbeitseinsätze bei unvorhergesehenen Ereignissen wie Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen, z.B. Überschwemmungen nach Starkregen oder ein Schneechaos	z. B. Aufräumarbeiten, Mithilfe bei der Unterstützung von obdachlos gewordenen Menschen, Schneeräumen

Quelle: Leitfaden Arbeitsgelegenheiten, www.innenministerium.bayern.de

6. ZEITPLANUNG

Die Zuweisungen von geeigneten Leistungsberechtigten in Arbeitsgelegenheiten hat im Vergleich zu Vorjahren schon deutlich an Bedeutung in den kreisangehörigen Kommunen gewonnen.

Wie oben beschrieben ist die Anzahl leistungsberechtigter Personen lfd. Schwankungen unterworfen. Von den o.g. 684 Personen, die sich zum 31.10.2025 im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befinden, sind 408 Personen zwischen 18 und 67 Jahre alt. Unter Berücksichtigung, dass nicht alle Personen arbeitsfähig sind bzw. bereits einer Erwerbstätigkeit nachgehen, dürfen **etwa 300 Arbeitsgelegenheiten** bei den Kommunen selbst, beim Landkreis und bei gemeinnützigen Trägern einzurichten und zu besetzen sein, um alle Personen in Arbeitsgelegenheiten zu bringen. Durch Ausscheiden aus dem Leistungsbezug werden fortwährend Plätze frei, die durch neu ankommende Personen nachbesetzt werden können.

Die Bundesregierung plant, zukünftig ukrainische Flüchtlinge dauerhaft dem Rechtskreis des AsylbLG zuzuordnen. Die Auswirkungen auf die benötigten Arbeitsgelegenheiten können derzeit nicht zuverlässig vorausgesagt werden, so dass diese Personengruppe in dieses Konzept noch nicht einbezogen worden ist.

Ausgehend von den aktuellen Fallzahlen (Stand 31.10.2025), erscheinen untenstehende Zielwerte für die kreisangehörigen Kommunen realistisch:

Kommune	Personen AsylbLG 31.10.2025 zwischen 18 und 67 Jahre am 31.10.2025	prozentualer Anteil	Arbeitsgelegenheiten (Schätzwert)	besetzt bis zum 31.12.2025	besetzt bis zum 31.03.2026	besetzt bis zum 30.06.2026
Bad Essen	22	5,4%	16	3	10	16
Bad Iburg	12	2,9%	9	2	5	9
Bad Laer	19	4,7%	14	3	8	14
Bad Rothenfelde	4	1,0%	3	1	2	3
Belm	12	2,9%	9	2	5	9
Bissendorf	25	6,1%	18	4	11	18
Bohmte	13	3,2%	10	2	6	10
Bramsche	11	2,7%	8	2	5	8
Dissen aTW	6	1,5%	4	1	3	4
Georgsmarienhütte	44	10,8%	32	6	19	32
Glandorf	5	1,2%	4	1	2	4
Hagen a.T.W.	10	2,5%	7	1	4	7
Hasbergen	8	2,0%	6	1	4	6
Hilter a.T.W.	26	6,4%	19	4	11	19
Melle	45	11,0%	33	7	20	33
Ostercappeln	19	4,7%	14	3	8	14
Wallenhorst	19	4,7%	14	3	8	14
Artland	31	7,6%	23	5	14	23
Bersenbrück	43	10,5%	32	6	19	32
Fürstenau	9	2,2%	7	1	4	7
Neuenkirchen	25	6,1%	18	4	11	18
	408	100%	300	60	180	300
davon zu besetzen:						
- durch Gemeinden			150	30	90	150
- durch Landkreis			50	10	30	50
- durch gemeinnützige Träger			100	20	60	100

7. MONITORING

Die Entwicklung der Arbeitsgelegenheiten wird vom Landkreis forciert und begleitet und mittels Kennzahlenset nachgehalten. Dazu werden für jede kreisangehörige Kommune folgende Daten erhoben:

- 1) Fallzahl in Frage kommender Asylbewerberinnen und -bewerber
- 2) zur Verfügung stehende Arbeitsgelegenheiten,
- 3) Fallzahl Zuweisungen,
- 4) Fallzahl Abgänge,
- 5) Fallzahl Übergängen in eine reguläre Beschäftigung,
- 6) Fallzahl Sanktionen.

Die Fachaufsicht des Landkreises Osnabrück validiert diese Daten monatlich, stimmt sie mit den Kommunen ab und informiert den Ausschuss für Soziales, Senioren und Gleichstellung fortlaufend über den Sachstand.

8. HERAUSFORDERUNGEN

Beim Thema Arbeitsgelegenheiten sind viele Akteure - Sozialämter, Fachaufsicht, Ausländerbehörde, gemeinnützige Träger, Organisationseinheiten des Landkreises etc. - beteiligt, so dass eine eng verzahnte Zusammenarbeit unabdingbar ist.

Insgesamt zieht die Umsetzung des § 5 AsylbLG auf allen Ebenen einen deutlichen Verwaltungsaufwand nach sich. So sind Plätze zu sondieren und zu schaffen, Teilnehmende zu akquirieren, zu vermitteln und die verwaltungsrechtlichen Vorkehrungen zu treffen (Bescheid). Daneben sind Stunden zu erfassen und die Aufwandsentschädigung ist auszahlend. Diese Tätigkeiten sind zu wiederholen, sobald ein Wechsel der zugewiesenen Teilnehmer/-innen ansteht.

Zudem hat sich in den vergangenen Wochen und Monaten gezeigt, dass bei den zugewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuerst noch eine gewisse Motivation und Empathie entfacht werden muss, um das Durchhaltevermögen zu stärken. Das mag in einzelnen Fällen zu weiterem Verwaltungsaufwand bei den Sozialämtern führen, wenn Gründe für das Fernbleiben zu ermitteln, und als Folge des Gesetzes ggf. Sanktionen auszusprechen und wiederum Nachfolger für die Arbeitsstelle zu finden sind.

Besondere Bedeutung kommt den Mitarbeitenden zu, die die Arbeitsgelegenheiten betreuen. Hier bedarf es viel Empathie, um die tägliche Begleitung der zugewiesenen Personen einschließlich Anlernen und Motivieren - oftmals verbunden mit Sprachbarrieren - erfolgreich zu absolvieren.

9. ORGANISATORISCHE ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes (NAufnG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Die Landkreise können die kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der Aufgaben nach dem AsylbLG durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag heranziehen.

Durch „Satzung des Landkreises Osnabrück über die Heranziehung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zu den dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Heranziehungssatzung-Asyl“ - vom 21.02.1994 hat der Landkreis Osnabrück die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zum 01.07.1994 zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem AsylbLG herangezogen.

Hierunter fällt auch die Umsetzung der Regelungen zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG:

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

- (1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.
- (2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.
- (3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.
- (4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.
- (5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61

Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

10. FAZIT

Beispiele aus jüngster Vergangenheit zeigen, dass Arbeitsgelegenheiten ein gutes Instrument sein können, um Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt erfolgreich einer Beschäftigung zuzuführen und sie damit unabhängig von Sozialleistungen machen zu können. So haben Kommunen im Landkreis Osnabrück bereits Asylbewerberinnen und -bewerber, die einer Arbeitsgelegenheiten nachgekommen sind, in eine reguläre Beschäftigung übernommen.

Die flächendeckende Erhöhung der Anzahl der durchgeführten Arbeitsgelegenheiten gelingt nur im Zusammenspiel des Landkreises Osnabrück mit seinen 21 kreisangehörigen Kommunen.

Für die Sozialämter vor Ort ist von zentraler Bedeutung, dass die Hauptverwaltungsbeamten die Idee der Arbeitsgelegenheiten des Gesetzgebers und des Kreistages mittragen und bereit sind, sich der Herausforderung zu stellen. Zudem braucht es zu Beginn des deutlichen Ausbaus der Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Osnabrück Klarheit hinsichtlich der Arbeitsprozesse und rechtlichen Fragen, die seitens des Fachdienstes Soziales zusammen mit den 21 kreisangehörigen Kommunen entwickelt und fortgeschrieben werden.

11. KONTAKTSTELLE BEIM LANDKREIS OSNABRÜCK

Entwicklung, Information und Beratung erfolgt von den Mitarbeitenden des

Fachdienstes Soziales des Landkreises Osnabrück
Abteilung 2.2 - Allgemeine soziale Hilfen und Fachaufsicht
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Telefonnummer: 0541/501-9229

E-Mail: fd2.fachaufsicht@lkos.de